



Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Integrationsratswahl am 14. September 2025
Seite 2
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl in Kamp-Lintfort am 14. September 2025
Seite 4
3. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW und der Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025
Seite 7
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 10

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 56

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Integrationsratswahl am 14. September 2025

Am 14. September 2025 findet die Integrationsratswahl der Stadt Kamp-Lintfort statt. Gemäß § 12 Abs. 7 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder (WahlO) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, erhalten bis spätestens 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis) zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Integrationsratswahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Wahlvorschlag für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Integrationsratswahl wird ein weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein für die Integrationsratswahl haben, können

a) gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis) in einem beliebigen Stimmbezirk des Stadtgebietes (beliebiges Wahllokal) oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Stadt Kamp-Lintfort einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenem Wahlumschlag - und dem unterschriebenen

Wahlschein ist so rechtzeitig der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, zu übersenden, sodass er spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 21. August 2025
Stadt Kamp-Lintfort
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Integrationsratswahl in Kamp-Lintfort
am 14. September 2025**

Gemäß § 12 Abs. 7 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder vom 27. Mai 2020 (WahlO) wird folgendes bekannt gemacht:

1.

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Kamp-Lintfort liegt in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025 während der Dienstzeiten -

**Montag bis Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr -**

im Rathaus, Wahlamt, Zimmer 207, für Wahlberechtigte zur Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder hat.

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (2. September 2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen. **Wahlberechtigte Deutsche werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlamt, Zimmer 207 im Rathaus, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal des Stadtgebietes

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a)

wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 27 Abs. 3 Satz 3 GO NRW oder die Einspruchsfrist nach § 12 Abs. 5 Wahlo (bis zum 29. August 2025) versäumt hat,

b)

wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c)

wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, beim Bürgermeister - Wahlamt – mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein Antrag per Telefon ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Der nicht zugegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.

Mit dem Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines vom Bürgermeister - Wahlamt - auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister - Wahlamt - einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 21. August 2025

Stadt Kamp-Lintfort
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
zu den Kommunalwahlen NRW und
der Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
am 14. September 2025

1.

Das verbundene Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Kamp-Lintfort liegt in der Zeit vom **25. August 2025 bis zum 29. August 2025** während der Dienstzeiten,

Montag bis Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

beim Bürgermeister, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 207, zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlamt, Zimmer 207 im Rathaus, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a)
wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025) versäumt hat,
- b)
wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c)
wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, beim Bürgermeister - Wahlamt – mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein Antrag per Telefon ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen
 - je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Gemeinderatswahl (grün), die Landratswahl (blau), die Kreistagswahl (rosa) und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (violett)
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - den hellroten Wahlbriefumschlag
- und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister - Wahlamt - auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, trennt zunächst den hellroten Wahlbriefumschlag an der vorgesehenen Perforationslinie ab, kennzeichnet persönlich alle Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister - Wahlamt - einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 21. August 2025

Stadt Kamp-Lintfort
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

„Die Sparkassenbücher Nrn. 3203205517, 3202324988 und 3758759041 (alt: 28759041) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18. August 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“